

**Helmut Nickel**

Am Hirtsgarten 3  
35305 Grünberg  
Mobil: 0172 / 6751601  
Fon: 06400 / 950717  
Fax: 06400 / 6580  
Nickel-Gruenberg@t-online.de

Helmut Nickel • 35305 Grünberg • Am Hirtsgarten 3

**EINSCHREIBEN**

24.04.18

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Frau Ministerin Priska Hinz  
Mainzer Str. 80  
65189 Wiesbaden

vorab per Telefax

**EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten**

**hier: Antrag auf sofortige Aufhebung der gemäß § 2 HJagdV bestimmten Schonzeit für Waschbären unter Beachtung des § 22 Abs. 4 BJagdG**

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich als Jagdausübungsberechtigter die Aufhebung der Schonzeit für Waschbären für den von mir angepachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirk Grünberg-Stockhausen. Der Schutz führender Elterntiere bleibt davon gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG unberührt.

**Begründung:**

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 22. Oktober 2014 ist am 01. Januar 2015 in Kraft getreten. Nach Art. 19 der VO haben die Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in eine Unionsliste über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen Arten zu verfügen, die in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind.

Der Waschbär ist in der Listung ab dem 3. August 2016 erfasst.

Bereits ab Februar 2018 wären daher entsprechende Maßnahmen - zu denen laut Bundesnaturschutzgesetz die Bejagung gehört - zur Eindämmung bzw. zur Populationskontrolle vorzusehen gewesen. Stattdessen bleibt es in Hessen unverändert bei der besonders restriktiven Schonzeitfestlegung durch die HJagdVO.

Die oben angeführte EU-Verordnung sieht zudem mit Blick auf bereits weit verbreitete

invasive Arten wie Waschbären ausdrücklich vor: „Im Falle, dass eine Beseitigung nicht möglich ist, ... sollten Eindämmungs- und Bekämpfungsmaßnahmen angewendet werden.“ Solche wirkungsvollen „Eindämmungs- und Bekämpfungsmaßnahmen“ sind jedoch für Waschbären aufgrund hessischen Schonzeitregelung derzeit nicht möglich.

Bereits in der Antwort ihres Ministeriums vom **22. März 2017 (Geschäftszeichen: VI 3 88 a 10.03 4/2010)** auf meinen damaligen Antrag auf Schonzeitaufhebung hatte das Ministerium unter anderem darauf verwiesen, dass konkrete Management-Konzepte erarbeitet würden. Ferner heißt es in ihrem Schreiben wörtlich: **„Aktuell befinden sich diese Konzepte noch in der Abstimmungsphase.“** Diese „Abstimmung“ eines Waschbär-Management-Konzepts – bei dem Hessen als „Kernland“ dieser invasiven Art die Federführung obliegt – mit den anderen Bundesländern ist jedoch bis heute noch nicht abgeschlossen, obwohl die dafür von der EU-VO gesetzte Frist vom 3. Februar 2018 längst verstrichen ist. Für den Waschbären liegt immer noch kein Management-Konzept vor.

Aufgrund dieser Versäumnisse ist zur Umsetzung der EU-VO und zum Schutz des Niederwildes im Rahmen der Hegepflicht sowie zum Schutz bedrohter frei lebender Tierarten eine Aufhebung der Schonzeit für nicht adulte und nicht führende Waschbären umso dringlicher. Dass die beantragte Schonzeitaufhebung durchaus zielführend ist, beweisen auch die Ausnahmegenehmigungen von der offiziellen Waschbär-Schonzeit, die ihr Ministerium bereits zum Schutz des Birkwildes in der Rhön und zum Schutz des Rebhuhns in Jagdbezirken in der Wetterau erteilt hat.

Aus diesem Grund beantrage ich die sofortige Aufhebung der Schonzeit für Waschbären, selbstverständlich unter Beachtung des § 22 Abs. 4 BJagdG.

Mit freundlichen Grüßen

(Helmut Nickel)